



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für
Familien und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMFJ-510101/0044-BMFJ -I/1/2014

Unser Zeichen, Bearbeiterin
Mag.DJ/MS

Klappe (DW) Fax (DW)
39171

Datum
19.01.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Der ÖGB begrüßt, dass in Zukunft die Familienbeihilfe auch ohne Antrag ausbezahlt werden soll, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen und Personenstandsdaten vorliegen.

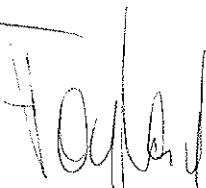
Voraussetzung für das Vorliegen der Personenstandsdaten ist die Überlassung von Daten des Zentralen Personenstandregisters (ZPR) an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Die rechtliche Grundlage ist § 48 Absatz 2 Personenstandsgesetz. Demnach sind dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine Reihe von Daten zur Verfügung zu stellen, etwa über Geburt, Eheschließung, Anerkennung einer Vater- oder Mutterschaft, Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter, Annahme an Kindes statt, Nichtigerklärung oder Scheidung der Ehe oder die Wiederaufnahme eines früheren Familiennamens.

Aufgrund diverser Anlaufschwierigkeiten und teilweise noch nicht behobener Systemschwächen des Zentralen Personenstandregisters können Daten in der genannten Fülle nur schwer übermittelt werden, da alle diese Daten im neuen System erfasst, dann geprüft (Vergleich mit den Büchern in den Standesämtern) und erst dann freigegeben werden.

Die Neuerfassung der Daten einer Geburt ist unproblematisch. Andere geforderte Daten können jedoch wegen der mehrfach überlagernden Datenmigration und der dadurch unbedingt erforderlichen Datenbereinigung (Verknüpfung der verschiedenen Daten, Behebung der falschen Daten durch laufende Fehlersuche, usw.) oftmals nur unter zusätzlichen Zeitaufwand des zuständigen Personals zur Verfügung gestellt werden. Wie bereits eingangs ausgeführt, begrüßt der ÖGB ausdrücklich das Vorhaben des

vorliegenden Gesetzesentwurfes, der Personalstand der Standesämter sollte jedoch auch entsprechend aufgestockt werden.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär